

Behutsamkeit die, ihr nothwendig scheinenden, Erörterungen und Erkundigungseinziehungen anzustellen. Nach den Ergebnissen hat sodann die Behörde zu ermessen, ob gegen den Angeschuldigten mit der Untersuchung vorzuschreiten sei oder nicht.

§. 29.

4.) heimliche.

Hat eine Privatperson denunciirt, so kann sie auf Verschweigung ihres Namens nur so lange Anspruch machen, als sie nicht einer Verleumdung des Angeschuldigten verdächtig wird, oder letzterer nicht die Benennung des Denuncianten zu seiner Vertheidigung fordert, oder endlich nicht der Untersuchungsrichter selbst aus irgend einem Grunde die Namhaftmachung des Denuncianten für nothwendig erachtet.

Verlangt ein solcher Denunciant Verschweigung seines Namens, so hat die Untersuchungsbehörde die, von ihm eingereichte, schriftliche Anzeige oder das darüber aufgenommene Protocoll auf so lange, bis der obenerwähnte Fall eingetreten, nur auszugsweise und in soweit, daß dem Verlangen genügt wird, in beglaubigter Form zu den Acten zu bringen, das Original aber einstweilen besonders zu verwahren.

§. 30.

5.) wo sie anzubringen sind?

Die zur Anzeige verpflichteten Beamten und Aufsichtsofficianten haben erstere stets bei dem competenten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt anzubringen.

In schriftlichen Anzeigen dieser Art ist gleichzeitig zu bemerken, ob und welche Sicherheitsmaßregeln wegen der Defect- und Strafgeelder nebst den Kosten getroffen worden sind.

§. 31.

Die Nebenzollämter erster Klasse und Untersteuerämter, ingleichen die Obercontroleure sind befugt, mündliche Anzeigen von Privatpersonen anzunehmen. Sie haben über das Anbringen ein Protocoll abzufassen, solches dem Denuncianten wieder vorzulesen, zur Mitunterzeichnung vorzulegen und an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt zur weitem Verfügung abzugeben, sich aber jeder Vernehmung des Angeschuldigten, sowie überhaupt aller Untersuchungsacte und Entscheidungen, bei Vermeidung scharfer Ahndung, zu enthalten.

B. Von den Ladungen.

§. 32.

- 1.) Von der Vorladung des Angeschuldigten:
  - a) zur Vernehmung:
    - aa) unmittelbare.

Das Untersuchungsverfahren selbst beginnt mit der Vorladung des Angeschuldigten zur Vernehmung.